



Tarifvertrag

vom 9. Oktober 2020

**zur Änderung des Haustarifvertrages
für die Ärztinnen und Ärzte am
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden
vom 5. Februar 2016**

(2. ÄTV HTV-Ärzte UKD)

Zwischen

dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AÖR)

an der Technischen Universität Dresden

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
Herrn Professor Dr. med. Michael Albrecht und Herrn Janko Haft

- im Folgenden Universitätsklinikum genannt -

- einerseits -

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen

vertreten durch

die Erste Vorsitzende Frau Dipl.- Med. Sabine Ermer

- andererseits -

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 5. Februar 2016 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 30. Mai 2018 folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen

Die Anlage 1 zu § 13 des Haustarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (HTV-Ärzte UKD) wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des HTV-Ärzte UKD

Der HTV-Ärzte UKD wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird ein neuer Absatz 3 angefügt wie folgt:

„Die Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Absatz 1b AÜG für Einsätze an der Herzzentrum Dresden GmbH Universitätsklinik an der Technischen Universität Dresden und dem KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V. wird auf 48 Monate erweitert.“

2. § 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit zu dokumentieren.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. Nach § 8 Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

*„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4 und 5:
Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“*

- b. Es wird ein neuer Absatz 6a eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„6a. ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß den vorstehenden Absätzen hat die Ärztin/der Arzt an mindestens 24 Wochenenden (Freitag ab 22 Uhr bis Montag 5 Uhr) innerhalb eines Jahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) ist nur zu erbringen, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des folgenden Halbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Halbjahr ist nicht möglich. ⁴Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen.

Protokollerklärung zu Absatz 6a:

Der Ausgleichszeitraum beginnt am 1. Juli eines Jahres. Die Ermittlung der freien Wochenenden erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\begin{array}{rcccl} & & & & (52 - \text{Anzahl der} \\ & & & & \text{Wochenenden} \\ \text{Anzahl der} & & & & \text{mit Abwesenheit)} \\ \text{freien} & = & 24 * & \frac{}{52} \\ \text{Wochenenden} & & & & \end{array}$$

- c. Es wird ein neuer Absatz 6b eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„6b. ¹Die Lage der Bereitschafts- und Rufdienste der Ärztinnen und Ärzte ist in einem Dienstplan geregelt, der spätestens am letzten Tag des Vormonats vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird (beginnend mit der Dienstplanung im Januar 2021). ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 für jeden Dienst des betroffenen Planungszeitraumes um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein

Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 10 Abs. 1 auf jeden Dienst des betroffenen Planungszeitraumes gezahlt.“

4. In § 9 Absatz 6 Satz 2 werden „01.01.2016“ durch „1. Oktober 2020“, „18,46 Euro“ durch „20,75 Euro“, „01.04.2016“ durch „1. Oktober 2021“ und „18,87 Euro“ durch „21,17 Euro“ ersetzt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ²Er ist allen Ärztinnen und Ärzten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.“

b. In Absatz 2 werden die Worte „zum 30. Juni 2022“ durch die Worte „zum 31. Dezember 2022“ ersetzt.

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden

a) § 8 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4

b) § 9 Abs. 1

c) § 14 Abs. 1

d) § 26 Abs. 5

mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2022 sowie

e) Anlage 1 (Entgelttabelle)

mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2022.“

6. Die Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 wird durch die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

7. In Absatz 5 der Anlage 2 zum HTV-Ärzte UKD wird „31. Dezember 2022“ durch „31. Dezember 2024“ ersetzt.

§ 3

Aufnahme weiterer Verhandlungen

Die Tarifparteien werden Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Tarifvertrages im 3. Quartal 2022 aufnehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 2 Nummern 2 und 3b. mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Dresden,

Für das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR)

Prof. Dr. med. Michael Albrecht
Medizinischer Vorstand

Janko Haft
Kaufmännischer Vorstand

Für den Marburger Bund Landesverband Sachsen

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Erste Vorsitzende

Anlage 1

Tabelle 1 Entgelttabelle Ärzte UKD ab 01.05.2020

Steigerung:

1,00%

	1	2	3	4	5	6
A1	4.747,64 €	5.016,73 €	5.208,94 €	5.542,12 €	5.939,36 €	6.094,28 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
A2	6.266,11 €	6.791,50 €	7.252,81 €	7.512,05 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr		
A3	7.252,81 €	7.512,05 €	7.778,75 €			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
A4	7.848,67 €	8.309,97 €				
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr				

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der EG A3/ Stufe 3

Name	Euro/ Monat
Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3	82,01 €

Anlage 1

Tabelle 2 Entgelttabelle Ärzte UKD ab 01.10.2020

Steigerung: 2,00%

	1	2	3	4	5	6
A1	4.842,59 €	5.117,06 €	5.313,12 €	5.652,96 €	6.058,15 €	6.216,17 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
A2	6.391,43 €	6.927,33 €	7.397,87 €	7.662,29 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr		
A3	7.397,87 €	7.662,29 €	7.934,33 €			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
A4	8.005,64 €	8.476,17 €				
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr				

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der EG A3/ Stufe 3

Name	Euro/ Monat
Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3	83,65 €

Anlage 1

Tabelle 3 Entgelttabelle Ärzte UKD ab 01.10.2021

Steigerung: 2,00%

	1	2	3	4	5	6
A1	4.939,44 €	5.219,40 €	5.419,38 €	5.766,02 €	6.179,31 €	6.340,49 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
A2	6.519,26 €	7.065,88 €	7.545,83 €	7.815,54 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr		
A3	7.545,83 €	7.815,54 €	8.093,02 €			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
A4	8.165,75 €	8.645,69 €				
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr				

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der EG A3/ Stufe 3

Name	Euro/ Monat
Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3	85,32 €

Anlage 1

Tabelle 4 Entgelttabelle Ärzte UKD ab 01.07.2022

Steigerung: 1,50%

	1	2	3	4	5	6
A1	5.013,53 €	5.297,69 €	5.500,67 €	5.852,51 €	6.272,00 €	6.435,60 €
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
A2	6.617,05 €	7.171,87 €	7.659,02 €	7.932,77 €		
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 10. Jahr		
A3	7.659,02 €	7.932,77 €	8.214,42 €			
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
A4	8.288,24 €	8.775,38 €				
	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr				

Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der EG A3/ Stufe 3

Name	Euro/ Monat
Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3	86,60 €